

Anlage 3

**zur Prüfvereinbarung gemäß §§ 106, 106a, 106b, 106c SGB V
für Verordnungen bis 31.12.2015**

Methode zur Berechnung der Richtgrößenvolumina sowie zur Feststellung von Überschreitungen und deren Höhe auf der Basis der Daten gemäß § 296 SGB V

1. Ermittlung des Brutto-Soll-Verordnungsvolumens

1.1 Arztbezogene* Ermittlung des Brutto-Soll-Verordnungsvolumens für Arznei- und Verbandmittel inklusive Sprechstundenbedarf (SSB) bezogen auf den Prüfzeitraum

1.1.1 Addition der Fallzahlen für M und F, multipliziert mit der fachgruppenbezogenen Richtgröße für M und F für Arznei- und Verbandmittel inklusive SSB je Prüfzeitraum

1.1.2 Fallzahl für R multipliziert mit der fachgruppenbezogenen Richtgröße für R für Arznei- und Verbandmittel inklusive SSB je Prüfzeitraum

1.1.3 Summe aus 1.1.1 + 1.1.2 = Brutto-Soll-Verordnungsvolumen für Arznei- und Verbandmittel inklusive SSB bezogen auf den Prüfzeitraum

1.1.4 Für fachübergreifende Gemeinschaftspraxen und medizinische Versorgungszentren kommt zur Berechnung des Brutto-Soll-Verordnungsvolumens § 5 der Arzneimittelvereinbarung zur Anwendung.

1.2 Arztbezogene* Ermittlung des Brutto-Soll-Verordnungsvolumens für Heilmittel bezogen auf den Prüfzeitraum

1.2.1 Addition der Fallzahlen M, F und R multipliziert mit der fachgruppenbezogenen Richtgröße für Heilmittel je Prüfzeitraum = Brutto-Soll-Verordnungsvolumen für Heilmittel

1.2.2 Für fachübergreifende Gemeinschaftspraxen und medizinische Versorgungszentren kommt zur Berechnung des Brutto-Soll-Verordnungsvolumens § 2 der Heilmittelvereinbarung zur Anwendung.

2. Ermittlung des Brutto-Ist-Verordnungsvolumens

2.1 Das arztbezogene Brutto-Ist-Verordnungsvolumen wird ermittelt durch Addition der veranlassten Kosten für Arznei- und Verbandmittel für M, F und R inklusive SSB je Prüfzeitraum. Von diesem Verordnungsvolumen sind die Kosten aus Rabattverträgen, denen der Arzt beigetreten ist, vorab abzuziehen.

- 2.2 Das arztbezogene unbereinigte Brutto-Ist-Verordnungsvolumen wird ermittelt durch die Addition der veranlassten Kosten für Heilmittel für M, F und R je Prüfzeitraum abzgl. der Kosten für Verordnungen der nach § 32 Abs. 1a S. 1 genehmigten Heilmittel.

Sollten auf Bundesebene Änderungen erfolgen, wird die Anlage innerhalb von 3 Monaten angepasst.

3. Feststellung von Über- bzw. Unterschreitungen der Brutto-Soll-Verordnungsvolumina

3.1 Über- bzw. Unterschreitung bei Arznei- und Verbandmitteln inklusive SSB

Brutto-Ist-Verordnungsvolumen (2.1) ins Verhältnis gesetzt zum Brutto-Soll-Verordnungsvolumen (1.1.3) = Über- bzw. Unterschreitung, ausgewiesen in v.H.

3.2 Über- bzw. Unterschreitung bei Heilmitteln

Brutto-Ist-Verordnungsvolumen (2.2) ins Verhältnis gesetzt zum Brutto-Soll-Verordnungsvolumen (1.2) = Über- bzw. Unterschreitung, ausgewiesen in v.H.

* Arzt/Arztbezogen meint Ärzte der Betriebsstätte einschließlich Nebenbetriebsstätte(n)